

22.04.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5193 vom 18. März 2021

der Abgeordneten Andreas Kossiski, Carsten Löcker und Eva Lux SPD
Drucksache 17/13129

A 1 Neubau der Rastplätze Bergisches Land Ost und West

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Planungsgesellschaft Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) ist mit der Planung und Umsetzung zweier Parkplatz-mit-WC-Anlagen zwischen dem Autobahnkreuz Leverkusen und dem Autobahnkreuz Wuppertal-Nord beauftragt. Es sollen in jede Fahrtrichtung 50 Lkw-Stellflächen und 20-30 Pkw-Stellflächen entstehen.

Das nordrhein-westfälische Verkehrsministerium sowie die DEGES präsentierten am 7. Mai 2019 das Resultat ihrer Standortuntersuchung. Die bevorzugten Standorte für die Anlagen sind demzufolge in Burscheid (Dürscheid-Hahnensiefen) und Leverkusen-Lützenkirchen.

Der Leverkusener Oberbürgermeister Uwe Richrath versicherte angesichts dieser Entscheidung: "Politik, Verwaltung und Bürgerschaft werden diese Entscheidung nicht akzeptieren und massiv auf Land und Bund einwirken, damit diese Entscheidung nicht weiterverfolgt wird."¹

Darüber hinaus engagieren sich parteiübergreifende Kooperationen und Bürgerinitiativen in Leverkusen gegen das Vorhaben. Als alternativer Standort wird das Gewerbegebiet in Köln Niehl nahe der A 1 vorgeschlagen.

Zuletzt ist außerdem bekannt geworden, dass sich an dem geplanten Standort der Raststätte in Leverkusen-Lützenkirchen wertvolle Braun-, Parabraunerde und ein schützenswertes Moorgebiet befinden, die wichtige ökologische Funktionen erfüllen.

Die Bürgerinnen und Bürger im Kölner Norden und in Leverkusen erwarten angesichts dieser Äußerungen und Forderungen eine umfassende und offene Kommunikation seitens der an der Planung und Umsetzung beteiligten Akteure.

¹ Quelle: <https://www.leverkusen.de/rathaus-service/politik/lkw-rastanlage.php> (zuletzt abgerufen am 08.03.2021)

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 5193 mit Schreiben vom 22. April 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach Artikel 143e Absatz 1 Grundgesetz (GG) wurden die Bundesautobahnen bis zum 31.12.2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften geführt. Seit dem 01.01.2021 erfolgen Planung, Bau, Betrieb, Erhalt und Finanzierung der Autobahnen durch die Autobahn GmbH des Bundes. Mit dem Wechsel der Zuständigkeit für die Autobahnen sind sämtliche Akten für dieses Projekt sowie die zuständigen Mitarbeiter an die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen. Die Reform der Bundesstraßenverwaltung war Gegenstand der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020. Das hierzu erforderliche Gesetzgebungsverfahren ist vom Bundesgesetzgeber bis Anfang 2017 durchgeführt worden.

Mit dem Wechsel der Zuständigkeit für die Autobahnen sind sämtliche Akten für dieses Projekt sowie die zuständigen Mitarbeiter an die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt daher auf Grundlage von Informationen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

1. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der aktuelle Sachstand?

Nach der Zustimmung des BMVI vom 25.03.2020 für die Standorte Burscheid (Dürscheid-Hahnensiefen) in Fahrtrichtung Köln sowie Leverkusen (Lützenkirchen) in Fahrtrichtung Dortmund an der A1 wurden im Mai 2020 die Planungen für die Voruntersuchung begonnen. Unter Berücksichtigung der aus der Standortuntersuchung hervorgehenden Randbedingungen werden für jeden Standort Varianten (Standortkonzepte) ausgearbeitet. Dabei wird u.a. auf eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme, die Integration vorhandener Hochspannungsleitungen, die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen sowie auf die Vermeidung von Anpassungen vorhandener Bauwerke und Eingriffen in schützenswerte Bereiche geachtet. Abschließend wird für jeden Standort im Rahmen einer Bewertungsmatrix aus verkehrlichen, funktionalen, wirtschaftlichen sowie umweltfachlichen Kriterien eine Vorzugsvariante ermittelt. Mit diesem Planungsschritt wird die Voruntersuchung voraussichtlich Mitte 2021 abgeschlossen. Begleitend dazu wurden erforderliche Umweltuntersuchungen (u.a. eine Faunistische Planungsraumanalyse und eine Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt.

Vorbereitend für die Erstellung des Vorentwurfes finden seit Februar 2021, bis voraussichtlich Oktober 2021, auf Grundlage der im Zuge der Voruntersuchung durchgeführten Faunistischen Planungsraumanalyse, faunistische Erhebungen statt.

2. Wie bzw. in welchem Zeitraum soll die betroffene Bevölkerung eingebunden bzw. informiert werden?

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau-GmbH (DEGES), die mit der Planung beauftragt wurde, beabsichtigt die von der Planung betroffenen Bürger bzw. die Öffentlichkeit vor der vorgeschriebenen Beteiligung im Planfeststellungsverfahren im Rahmen einer Informationsveranstaltung rechtzeitig einzubinden. Der Zeitpunkt dieser frühzeitigen

Beteiligung hängt vom weiteren Planungsfortschritt ab und kann insofern heute noch nicht näher eingegrenzt werden.

3. *Inwieweit verändert das Vorkommen von Braun-, Parabraunerde und Moorgebiet in Leverkusen-Lützenkirchen die Planungsgrundlage für die LKW-Raststätte?*

Wesentliche Planungsgrundlage für Straßeninfrastrukturmaßnahmen ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) verankerten Schutzgüter. In diesem Zusammenhang wurde auch das Schutzgut „Boden“ im Rahmen der vertiefenden Untersuchung zur Standortfindung für die PWC-Anlagen Bergisches Land beachtet. Die jeweils potenziell betroffenen Böden wurden ermittelt, bewertet und die Umweltauswirkungen gutachterlich beurteilt. Dabei wurde auch das Vorkommen schutzwürdiger Böden berücksichtigt.

Im Ergebnis des umweltfachlichen Standortvergleichs, bezogen auf alle Schutzgüter nach UVPG, ist die PWC-Anlage in Leverkusen-Steinbüchel als Vorzugsvariante ermittelt worden. Eine Veränderung der Planungsgrundlage hat sich vor diesem Hintergrund nicht ergeben. Der Belang des Bodenschutzes ist einer von mehreren im Planverfahren zu berücksichtigenden öffentlichen Belange.

4. *Wer ist auf Seiten des Landes verantwortlicher Ansprechpartner?*

Wie in der Vorbemerkung bereits erwähnt, ist seit dem 1. Januar 2021 für Planung, Bau und Betrieb der Bundesautobahnen alleine der Bund zuständig. Seitens des Landes ist das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständiges Ressort Ansprechpartner.

5. *Wie werden die möglicherweise betroffenen Kommunen Leverkusen und Köln in den Prozess eingebunden?*

Im Rahmen der Planung werden mit den betroffenen Kommunen als Träger öffentlicher Belange Abstimmungen durchgeführt. Es findet bereits ein fachlicher Austausch mit den zuständigen Behörden auf kommunaler Ebene statt.